

Herrn XXX MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Via E-Mail

Kontakt:
DVGeo: Tamara Fahry-Seelig
Fahry-seelig@dvgeo.org

GDCh: Dr. Karin J. Schmitz
K.Schmitz@gdch.de

VBiO: Dr. Kerstin Elbing
elbing@vbio.de

Berlin, 15.05.2024

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft (WissZeitVG)

Sehr geehrter XXXX,

der Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo), die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland (VBiO), unterstützen grundsätzlich das Ziel, Beschäftigungsverhältnisse in der Wissenschaft planbarer zu gestalten. Wir haben jedoch Zweifel, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts“ der Bundesregierung (siehe Drucksache 156/24 <https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0156-24.pdf>) dazu beitragen wird.

Für die weitere Beratung im Bundestag möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht besonders kritisch sind:

§ 1 Abs. 1 Satz 3: Tarifverträge

Die vorgesehene Öffnung im Rahmen von Tarifverträgen sehen wir als problematisch an, da dies die Vergleichbarkeit der Arbeitsverträge in Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefährdet und die Mobilität der Forschenden beeinträchtigen könnte. Das wissenschaftliche Karrieresystem darf nicht zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Befristungsregelungen in den verschiedenen Tarifverträgen werden.

§ 2 Abs. 1: Befristung nach der Promotion

Die vorgeschlagene Befristungsregelung für Postdocs nach der Promotion von vier Jahren (plus zwei Jahren bei Aussicht auf eine unbefristete Stelle) ist aus unserer Sicht die untere zeitliche Grenze einer Befristung. Naturwissenschaftliche Forschung benötigt oft mehr Zeit, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Das betrifft insbesondere experimentelle Arbeiten in den Bio-, Chemie- und Geowissenschaften, hierzu einige Erläuterungen und Beispiele:

- Forschung ist prinzipiell ergebnisoffen und nicht vorhersagbar. Daher sind insbesondere bei experimentellen Arbeiten in den Naturwissenschaften im Forschungsprozess häufig zeitintensive Anpassungen und Optimierungszyklen erforderlich.
- Bei vielen bio- und geowissenschaftlichen Freilanduntersuchungen sind vorab – teils mit hohem Aufwand – Genehmigungen einzuholen. Vergleichbares gilt für bestimmte biowissenschaftliche und biomedizinische Experimente, die vorab Genehmigungsverfahren bzw. Ethikkommissionen durchlaufen müssen. Dies kostet zusätzliche Zeit, die nicht für die eigentlichen Untersuchungen zur Verfügung steht.

Pauschale Höchstbefristungen ohne Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten können die Forschung behindern und schränken damit die Perspektiven und die Planungssicherheit der Forschenden ein. Damit besteht die Gefahr, dass hochqualifizierte Kräfte ihre wissenschaftliche Karriere im Ausland fortsetzen oder ganz beenden - die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland würde so gefährdet.

§ 2 nach Absatz 1a (Tenure Track)

Das Instrument des Tenure Track ist geeignet, zumindest nach dem vierten Jahr der Promotion eine gewisse Verlässlichkeit für individuelle Karrierewege zu liefern. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Einschränkung der bisher sechsjährigen Qualifikationsphase ist der Tenure Track umso wichtiger.

Angesichts der auch weiterhin begrenzten finanziellen Ressourcen an den Hochschulen ist allerdings anzunehmen, dass viele Hochschulen zwar weiterhin Mindestlaufzeiten bis zum Ende ausschöpfen werden (Drucksache 156/24, Seite 23), dann aber nur zögerlich von dem Instrument des Tenure Tracks Gebrauch machen werden. Mit der Aussage „Neben dem befristungsrechtlichen Rahmen obliegt es insbesondere den Wissenschaftseinrichtungen, Fachbereichen und unmittelbaren Vorgesetzten selbst, diesem Ziel durch begleitende geeignete Rahmenbedingungen und eine strukturierte Personalentwicklung in der Praxis entsprechend Rechnung zu tragen“ macht es sich der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf zu einfach.

Wir erwarten daher begleitend zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz weitere Aktivitäten, welche die Förderung von Professuren bzw. unbefristeten Stellen neben der Professur langfristig strukturell absichern. In der Vorlage werden dazu das „Tenure Track-Programm“ (für Professuren) sowie der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre“ (Ausbau unbefristeter Stellen neben der Professur) benannt, die allerdings 2032 bzw. 2027 auslaufen.

§ 2 Abs. 5: Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer

Erziehung, Pflege, Behinderung oder schwere chronische Krankheit sind zwingende Gründe, die Verträge von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auch nach Erreichen der Befristungsgrenze um eine festgesetzte Zeit zu verlängern. Das geltende Wissenschaftszeitvertragsgesetz ermöglicht den Arbeitgebern schon jetzt entsprechende Spielräume – die allerdings viel zu wenig genutzt werden.

Eine Verlängerung der Höchstbefristungsdauer in den oben genannten Fällen muss aus unserer Sicht der Regelfall sein – und nicht die Ausnahme. Auf die wohlwollende Entscheidung der Arbeitgeber zu vertrauen, geht an der Realität vorbei und untergräbt die grundgesetzlich gebotene Verpflichtung, Chancengleichheit sicher zu stellen. Wir halten es daher für geboten, dass der Gesetzgeber Regelungen vorsieht, welche die Arbeitgeber/-innen in diesem Zusammenhang stärker in die Pflicht nehmen, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

§ 6 Satz 1: Befristung bei studienbegleitender Beschäftigung

Die pauschale Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr für studienbegleitende Beschäftigung wird aus unserer Sicht den Anforderungen im Lehr- und Forschungsbetrieb an naturwissenschaftlichen Fakultäten nicht gerecht. In naturwissenschaftlichen Studiengängen bzw. Fakultäten gilt, dass die im Rahmen eines Studienganges oder Lehrstuhls von Studierenden übernommenen Tätigkeiten aus Gründen des Veranstaltungsformates, aber auch der Witterung, in der Regel weniger als ein Jahr dauern und auch nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt sind. Zu betonen ist, dass auch eine kürzere studienbegleitende Beschäftigung zur Berufsqualifizierung beiträgt. Daher sollten die Laufzeiten flexibel an die Dauer der jeweils übertragenen Aufgaben angepasst werden können. Hierzu einige Beispiele

- Praktika laufen über ein ganzes Semester (zumeist halbtags), Blockpraktika über mehrere Wochen ganztags. Für die Betreuung dieser Praktika werden zum gegebenen Zeitpunkt mehrere studentische Beschäftigte benötigt. Besonders deutlich wird dies am Beispiel von Exkursionen, die eine 24-stündige Tätigkeit oder zumindest eine entsprechende Bereitschaft dazu bedingen. Ein/-e einzige/-r studentische/-r Beschäftigte/-r mit einem Jahresvertrag kann diese Betreuungsleistung nicht erbringen.
- Ähnlich sieht es bei bio- und geowissenschaftlichen Freilandarbeiten aus, die oft nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden können. Um hier in den geeigneten Untersuchungszeiträumen ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung zu haben, muss es möglich sein, mehrere studentische Beschäftigte gleichzeitig (diese aber für einen kürzeren Zeitraum) anzustellen.
- Bei der Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen ist es sinnvoll, die Vertragslaufzeit an dem Zeitraum der Veranstaltung (ggf. plus Vor- und Nachbereitung) zu orientieren. Der Zeitraum umfasst in der Regel mehr als ein Semester aber weniger als ein Jahr.
- Umgekehrt gilt: Die Betreuung naturkundlicher Sammlungen ist eine kontinuierliche Aufgabe. Für Studierenden, die hier tätig sind, sind langfristig Arbeitsverträge von mindestens einem Jahr angemessen.

Fazit:

Es ist uns ein Anliegen, faire Bedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu schaffen – unabhängig vom Bundesland oder von der Rechtsform der wissenschaftlichen Institution. Daher bedarf es einheitlicher Regelungen, die nicht im Rahmen von Tarifverträgen aufgeschnürt werden dürfen.

Allerdings bedarf es hinsichtlich der besonderen Herausforderungen, die das experimentelle Arbeiten in den Naturwissenschaften mit sich bringt, passgenauer Lösungen.

Wir bitten Sie, die genannten Punkte im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen zu berücksichtigen und für Regelungen zu sorgen, die sowohl Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine Perspektive aufzeigen, als auch exzellente Forschung ermöglichen – und damit den Wissenschaftsstandort Deutschland stärken.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexander Nützel
Präsident DVGeo

Prof. Dr. Stefanie Dehnen
Präsidentin GDCh

Prof. Dr. Karl-Josef Dietz
Präsident VBIO